

## Protokoll des **Beschlusses vom 09.11.2021:**

Die Prüfungskommission der Fakultät Betriebswirtschaft für die Masterstudiengänge Marktorientierte Unternehmensführung und Internationale Betriebswirtschaft / International Business,

Prof. Dr. Sandra Gronover, Prof. Dr. Alexander Kumpf, Prof. Dr. Manuel Strunz, entscheidet und beschließt

in der **Prüfungskommissionssitzung vom 09.11.2021, 15:00 Uhr - alle drei Mitglieder wirken stimmberechtigt mit** - wie folgt:

---

### ZULASSUNGSVORAUSSETZUNG DEUTSCHE SPRACHE A2 MIB

---

STUDIENGANG **MASTER INTERNATIONALE BETRIEBSWIRTSCHAFT / INTERNATIONAL BUSINESS (MIB) Studienbeginn Sommersemester 2021**

Für den Nachweis der **deutschen Sprache, Sprachniveau A2** oder höher, des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens, wird die **Frist um ein Semester verlängert**. Damit muss dieser Nachweis spätestens zum Ende des dritten Studienseesters vorliegen. **Der fehlende Nachweis hat das Ende der Immatrikulation zur Folge!**

#### Gründe:

Gem. § 3 VI SPO MIB erfordert das Studium des Studienganges Master Internationale Betriebswirtschaft bis zum Ende des zweiten Semesters den Nachweis folgender Zulassungsvoraussetzung:

(6) <sup>1</sup>Alle Studienbewerber/innen, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Bildungseinrichtung erworben haben, müssen für die Aufnahme des Studiums hinreichende deutsche Sprachkenntnisse nachweisen. <sup>2</sup>Der Nachweis erfolgt durch die Vorlage eines Zertifikats oder einer vergleichbaren Bestätigung, welche/s das Sprachniveau A2 (oder höher) des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen des Europarats aufweist. <sup>3</sup>Über die Gleichwertigkeit und Einstufung eines Abschlusses oder des Sprachniveaus entscheidet die Prüfungskommission im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. <sup>4</sup>Der Nachweis hat bis zum Ende des zweiten Semesters zu erfolgen; sofern der Nachweis nicht fristgerecht erbracht wird, endet die Immatrikulation zum Ende des zweiten Semesters.

Aufgrund der Corona-Pandemie wurde der Lernprozess des Erwerbs des Sprachniveaus der Deutschen Sprache A2 erheblich verzögert. Die Studierenden konnten nicht nach Deutschland einreisen: Damit verbunden war ein erhöhter organisatorischer Aufwand bei der Kursbelegung und Teilnahme. Die fehlende Möglichkeit im Studienland die Deutsche Sprache in Deutschland zu praktizieren, was auch ein Motiv der Regelung war, hat sich erheblich auf den Lernprozess und den damit verbundenen Erwerb des Sprachniveaus A2 ausgewirkt. Daher werden diese Nachteile durch die Gewährung eines weiteren Semesters kompensiert.

Landshut, der 09. November 2021

  
Prof. Dr. Manuel Strunz

Prüfungskommissionsvorsitzender Fakultät Betriebswirtschaft

---